



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Januar 2025

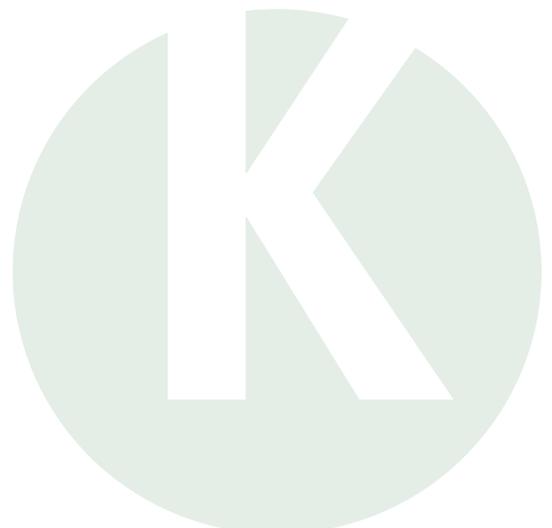


Rechtsprechung

- 1** BSG-Entscheidung vom 20.02.2024: Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit bei einem GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer
- 2** BAG-Entscheidung vom 20.08.2024: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und tarifliche Abweichung
- 3** BAG-Entscheidung vom 02.07.2024: Versorgungsverpflichtung der Klinik gegenüber Ärzten und Gleichbehandlungsgrundsatz
- 4** BFH-Entscheidung vom 24.10.2024: Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltZG
- 5** EuGH-Entscheidung vom 17.10.2024: Keine Altersdiskriminierung durch starre Altersgrenze für Bundesrichter

Rechtsanwendung

- 1** KENSTON GRUPPE – Pressemitteilung vom 16.01.2025
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **BSG-Entscheidung vom 20.02.2024: Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit bei einem GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer**

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist dabei nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 % der Anteile am Stammkapital hält. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss hierbei in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert.

Außerhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) eingeräumte schuldrechtliche Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen Gesellschaftern vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmachtverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben (BSG vom 20.02.2024 - B 12 KR 1/22 R -, BeckRS 2024, 16780).

2 **BAG-Entscheidung vom 20.08.2024: Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und tarifliche Abweichung**

Zu seinem Urteil vom 20.08.2024 zu Fragen des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung und tariflicher Abweichung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 20.08.2024 - 3 AZR 286/23 -, BeckRS 2024, 34657):

§ 19 I BetrAVG ist dahin auszulegen, dass von den gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) auch in Tarifverträgen abgewichen werden kann, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 1.1.2018 geschlossen wurden.

Eine Auslegung, die sich über einen klar artikulierten gesetzgeberischen Willen, der hinreichenden Anklang im Wortlaut einer Norm findet, hinwegsetzt, griffe unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein.

Der Tarifvertrag zur Altersversorgung zwischen dem Landesverband Niedersachsen und Bremen der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie eV und der IG Metall vom 9.12.2008 enthält im Sinne von § 19 I BetrAVG von § 1a BetrAVG abweichende Regelungen zur Entgeltumwandlung.

3 **BAG-Entscheidung vom 02.07.2024: Versorgungsverpflichtung der Klinik gegenüber Ärzten und Gleichbehandlungsgrundsatz**

Zu seinem Urteil vom 02.07.2024 zu Fragen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Versorgungsverpflichtungen einer Klinik gegenüber Ärzten fasste das BAG folgende urteilsbegründende und Orientierungssätze (BAG vom 02.07.2024 - 3 AZR 244/23 -, BeckRS 2024, 27343):

Versorgungsverpflichtungen können auf dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz beruhen, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem bestimmten erkennbaren und generalisierenden Prinzip aufgrund einer abstrakten Regelung gewährt, indem er bestimmte

Voraussetzungen oder einen bestimmten Zweck festlegt. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz begrenzt zum Schutz der Arbeitnehmer die Gestaltungsmacht des Arbeitgebers, weshalb er nicht eingreift, wenn dieser keine eigene Ordnung schafft, sondern Tarifnormen vollzieht.

Ist der Arbeitgeber nach § 4 I iVm § 3 ITVG verpflichtet, einer bestimmten unter den Anwendungsbereich eines Firmentarifvertrags fallenden Arbeitnehmergruppe Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, können Angehörige einer anderen – nicht unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrags fallenden – Arbeitnehmergruppe einen Anspruch auf die tariflich geschuldeten Leistungen nicht mit Erfolg auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen.

4 **BFH-Entscheidung vom 24.10.2024: Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG**

Wird das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit aufgestockt, steht der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags nach § 3 Nr. 28 EStG nicht entgegen, dass sich der Steuerpflichtige bei dessen Zufluss nicht mehr in Altersteilzeit befindet (BFH vom 24.10.2024 - VI R 4/22 -, BeckRS 2024, 33852).

5 **EuGH-Entscheidung vom 17.10.2024: Keine Altersdiskriminierung durch starre Altersgrenze für Bundesrichter**

Art. 2 II Buchst. a RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, wonach Bundesrichter ihren Eintritt in den Ruhestand nicht hinausschieben dürfen, während Bundesbeamte und Landesrichter dies dürfen, keine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung im Sinne dieser Bestimmung begründet (EuGH vom 17.10.2024 - C 349/23 -, BeckRS 2024, 27478).

Rechtsanwendung

1 KENSTON GRUPPE – Pressemitteilung vom 16.01.2025

Auch im Jahr 2025 heißt es wieder: „**Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten**“!

Die Erfolgsgeschichte geht in ihr 16. Jahr...

Die „**Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten**“ ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum der **Kenston Pension GmbH**, als Unternehmen der **KENSTON GRUPPE®**, für folgende Beratungs- und Unternehmenskreise:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte, Rechtsberater und Unternehmensberater;
- qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmensleiter und Personalverantwortliche.

Zielsetzung der „**Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten**“ ist es in erster Linie, den genannten Beratungs- und Unternehmenskreisen in mehrtägigen Seminaren das notwendige fachliche „Rüstzeug“

zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können. Hierbei werden an drei aufeinanderfolgenden Seminartagen, die bis zu sechs Mal pro Jahr stattfinden, alle wesentlichen Themenschwerpunkte der aufgeführten Bereiche zielführend und kurzweilig dargestellt. Den Abschluss der dreitägigen Seminarreihe bildet eine kurze schriftliche Abschlussprüfung. Bei Bestehen dieser Prüfung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat und ist berechtigt die Bezeichnung zu führen

„Zertifizierter Kooperations- und Beratungspartner für bAV und Zeitwertkonten der Kenston Pension GmbH“.

Darüber hinaus kann ab dem Zeitpunkt der erhaltenen Zertifizierung das „Kenston-Zertifizierungs-Logo“ auf der jeweiligen eigenen Visitenkarte platziert werden bzw. in anderweitige Marketinginstrumente integriert werden.

Hauptreferenten der „**Akademie**“ sind der **CEO** der **KENSTON GRUPPE®** und der **Kenston Pension GmbH**, Herr Sebastian Uckermann und der **COO** der **KENSTON GRUPPE®** und der **Kenston Pension GmbH** Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung,

ist gleichzeitig „**Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.**“ (**BRBZ**) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung.

Darüber hinaus ist Herr Uckermann **Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.**

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig Mitglied im Kuratorium des **BRBZ** sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Finden Sie alle Seminardaten 2025 zur „**Kenston Akademie für bAV und Zeitwertkonten**“ unter:

https://www.kenston-pension.de/wp-content/uploads/2025/01/Kenston_Akademie_flyerAnmelde2025.pdf



2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Guðrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.